

Bericht
der Energieversorgung Gera GmbH
und
der GeraNetz GmbH
über die getroffenen Maßnahmen
zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs
im Jahr 2022
(Gleichbehandlungsbericht)

Gera, den 31. März 2023

Einleitende Hinweise

Auswirkungen der Corona-Pandemie

Entsprechend der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung wurden mit Beginn der Pandemie erforderliche Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus und zum Gesundheitsschutz von Kunden und Beschäftigten ergriffen. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes war und ist es nötig, Personenkontakte möglichst zu vermeiden. Soweit es das Aufgabengebiet zulässt werden die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens genutzt. Die IT-Infrastruktur wurde derart angepasst/ erweitert, dass ein Arbeiten aus dem „Homeoffice“ soweit als möglich realisiert wurde. Die ergriffenen Maßnahmen gewährleisteten die Aufrechterhaltung des Netzbetriebs, auch während der Corona-Pandemie. Die Diskriminierungsfreiheit wird dabei unverändert sichergestellt.

Krisenbewältigung

Aufgrund der durch die im Zuge des Ukraine-Krieges eingetretene Energiekrise wurden die bereits bestehenden Maßnahmen des Krisenmanagements weiter verstärkt, um die Gasman- gel- und Energiemangellage zu bewältigen:

Regelmäßig tagten und tagen die internen Krisenstäbe zu den aktuellen Themen, wie folgt:

- Strategischer Krisenstab zur Festlegung des prinzipiellen Vorgehens und Freigabe von Maßnahmen
- Operativer Krisenstab zur Erarbeitung und Durchsetzung von Maßnahmen
- Austausch mit den Thüringer Netzbetreibern moderiert durch den vorgelagerten Netzbetreiber zu den Themen der Gas- und Energiemangellage, der Cybersicherheit und Corona
- Austausch mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Gera

In Auswertung der genannten Krisensituationen wurde entschieden eine softwaregestützte Krisenkommunikation aufzubauen.

Auswirkung des EuGH-Urteils zur Entflechtung

Die aus dem EuGH-Urteil zur Entflechtung (Klagegründe 1. bis 3.) resultierenden Anpassungen in §§ 3 Nr. 38; 10c Abs. 2 und 5 sowie 10c Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) machen keine Anpassung oder Änderung in der Organisation und Prozessausgestaltung erforderlich.

Präambel

Die Energieversorgung Gera GmbH (nachfolgend EGG) und die GeraNetz GmbH (nachfolgend GNG) erfüllen mit der Veröffentlichung dieses Berichtes ihre Verpflichtungen nach § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (nachfolgend EnWG). Die GNG betreibt das gepachtete Strom- und Gasverteilungsnetz in Gera in eigenständiger Verantwortung. Für Aufgaben des Netzbetriebs greift die GNG auf Betriebsführungsdienstleistungen der EGG zurück.

Die GNG verteilt Strom und Gas über gepachtete Energieverteilernetze und ist der zuständige Verteilnetzbetreiber im Sinne des EnWG sowie der grundzuständige Messstellenbetreiber im Sinne des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG).

Die GNG hatte im Jahr 2022:

- im Bereich Strom insgesamt 74.905 Zählpunkte für Letztverbraucher, davon 431 Zählpunkte für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung
- im Bereich Gas insgesamt 11.596 Zählpunkte für Letztverbraucher, davon 43 Zählpunkte für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung
- 994 Einspeiseanlagen (71 RLM, 923 SLP)

Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und erläutert die Einhaltung der Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich einer diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs und des Messstellenbetriebs.

Der Bericht wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten (Herr Helwig Andreas Opel) der EGG und der GNG vorgelegt und ist im Internetauftritt der EGG und der GNG abrufbar:

<http://www.energieversorgung-gera.de/privatkunden/kundenservice/downloads.html>

unter dem Punkt: Allgemeine Unternehmensinformationen

<http://www.geranetz.de/unternehmen.html>

unter dem Punkt: Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbeauftragte begleitet und kontrolliert in einem kontinuierlichen Prozess die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms (GBP) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom und des Messstellenbetriebs im Netzgebiet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist postalisch unter der Anschrift:

Energieversorgung Gera GmbH, Gleichbehandlungsbeauftragter, Herr Helwig Andreas Opel
Postfach 11 50, 07501 Gera

oder unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar:

gleichbehandlung@energieversorgung-gera.de

Der Bericht orientiert sich bei der Darstellung an den Gliederungspunkten des Gleichbehandlungsprogrammes. Es werden nachfolgend die Bereiche dargestellt, zu denen im Berichtszeitraum Aktivitäten / Prüfungen, Veränderungen oder Fortentwicklungen stattgefunden haben.

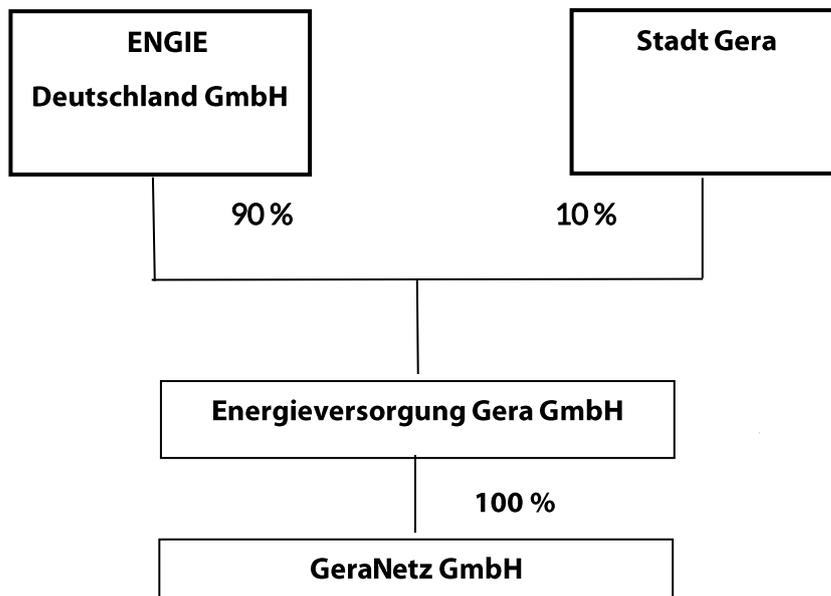
Änderungen in der Selbstdarstellung der EGG und der GNG

Die im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Aufbauorganisation der Unternehmen bildet die Grundlage für die im Programm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts und des Messstellenbetriebs.

Im Berichtsjahr 2022 haben sich keine gesellschaftsrechtlichen Veränderungen, die eine Anpassung des bislang berichteten Sachstandes erfordert hätten, ergeben.

Ebenfalls unverändert gilt die seit dem Berichtsjahr 2019 eingeführte Organisationsstruktur im Bereich des Shared Service der EGG. Diese hat sich als zielführend bewährt und wird in der etablierten Form weitergeführt und bei Bedarf angepasst. Mit der Bündelung aller Aufgaben im Zusammenhang mit den energiewirtschaftlichen Themen des Netz- und Messstellenbetreibers wird die Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit im vertikal integrierten Unternehmen nachhaltig gefestigt.

Das vertikal integrierte Unternehmen gemäß § 3 Nr. 38 EnWG setzt sich wie folgt zusammen:



Markenpolitik und Kommunikationsaktivitäten

In zurückliegenden Berichtszeitraum erfolgten keine Veränderungen bezüglich Markenpolitik und Kommunikationsverhalten. Es wird weiterhin - entsprechend § 7a Abs. 6 EnWG - eine eindeutige und verwechslungsfreie Unterscheidung im Markenauftritt und dem Kommunikationsverhalten der EGG und der GNG gewährleistet. Die Firmenschriftzüge und Logos der Gesellschaften unterscheiden sich deutlich. Dies wirkt weiterhin unterstützend bezüglich der Markenwahrnehmung und der Kommunikation nach außen und innen (siehe dazu auch die Ausführungen in den Vorjahresberichten).

Die unterschiedlichen Firmenschriftzüge und Firmenlogos werden nunmehr bereits seit Jahren jeweils durchgängig auf den Geschäftsbriefbögen, der Arbeitskleidung und den Fahrzeugen eingesetzt. Im Shared Service-Bereich werden auf Briefbögen und Fahrzeugen sowie auf der Arbeitskleidung von EGG-Mitarbeitern, die im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung technische Leistungen im Auftrag der GNG erbringen, beide Firmenlogos verwendet. Die Einhaltung dieser getrennten Außendarstellung wird in regelmäßigen Stichproben bezüglich der verwendeten Briefbögen, der ausgegebenen Arbeitskleidung und der eingesetzten Fahrzeuge durch den Gleichbehandlungsbeauftragten überprüft. Der im Vorjahr vollzogene Wechsel der Firmenlogos wurde vollständig auch für die Ausstattung der Briefbögen, Fahrzeuge und der Arbeitskleidung abgeschlossen (siehe dazu auch die Ausführungen im letztjährigen Bericht).

Durch die begleitenden Prüfungshandlungen wurde keine Abweichung von den diskriminierungsfreien Gestaltungsvorschläge der Logos festgestellt werden. Damit wird auch zukünftig der Grundsatz der klaren Markentrennung konsequent fortgesetzt.

Die Internetauftritte der Unternehmen (www.energieversorgung-gera.de und www.geranetz.de) werden unverändert völlig eigenständig und technisch voneinander getrennt bereitgestellt, so dass die unterschiedliche Geschäftstätigkeit der Unternehmen weiterhin auf das Deutlichste zum Ausdruck gebracht wird. Auf der jeweiligen Internetseite wird unter Verwendung des betreffenden Firmenlogos sowie der betreffenden Farbgestaltung und Schriftzüge auf die jeweilige Geschäftstätigkeit Bezug genommen. Die im Berichtsjahr 2022 durchgeführte Überprüfung der Internetauftritte der EGG und der GNG bestätigte erneut die klare technische und inhaltliche Trennung der Unternehmensauftritte.

Netzsicherheitsmanagement – Zu- und abschaltbare Lasten

Über das seit dem Jahr 2016 implementierte und produktiv gesetzte IT-System wird die diskriminierungsfreie Information der Einspeiser sowie die Auswahl der von einer Maßnahme betroffenen Anlagen unterstützt (siehe dazu auch die Ausführungen aus den Berichten der Vorjahre).

Im Berichtsjahr 2022 erfolgte kein Aufruf zur Abschaltung von Anlagen.

Marktstammdatenregister

Seit der Freischaltung des Marktstammdatenregister (MaStR) im 2019 wurde seitens der GNG ein kontinuierlicher Prozess zur Identifizierung und Prüfung der Angaben von Anlagenbetreibern eingerichtet. Durch die Einführung des Marktstammdatenregisters wurde die Marktkommunikation und die Identifikation von Teilnehmern des Energiemarktes vereinfacht und einer Mehrfachregistrierung entgegengewirkt. Die Daten des Registers werden regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und die Anlagenbetreiber zur notwendigen Berichterstattung sowie Ergänzung der Daten aufgefordert.

Die GeraNetz GmbH setzt die im § 52 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegten Sanktionierungen uneingeschränkt um. Die zu sanktionierenden Anlagenbetreiber werden zudem vorab schriftlich darüber informiert und nochmals darauf hingewiesen, dass eine Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur verpflichtend ist.

Redispatch 2.0

Im Zuge des im Mai 2019 in Kraft getretenen Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG 2.0) gelten seit dem 1. Oktober 2021 neue Vorgaben für die Bewirtschaftung von Netzengpässen. Seit Oktober 2021 sind daher alle Erzeugungs- und Speicheranlagen ab 100 kWp in den Redispatch Prozess einzubeziehen. Die Umsetzungspflicht wird durch die Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) BK 6-20-059 bis 061 vorgegeben und betrifft nicht nur Netzbetreiber, sondern auch Anlagenbetreiber.

Für die Umsetzung der Kommunikationsprozesse zwischen den Redispatch relevanten Marktteilnehmern hat sich die GNG dazu entschlossen, über die Plattform CONNECT+ zu kommunizieren.

Die GeraNetz GmbH hat fristgerecht alle erforderlichen Prozesse in den Softwaresystemen umgesetzt. Die Betriebsbereitschaft der GeraNetz GmbH wurde zur genannten Frist dem vorgelagerten Netzbetreiber angezeigt. Die GNG ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht aktiv in die Redispatch 2.0 Prozesse des vorgelagerten Netzbetreibers (vorg. NB) eingebunden. Zur Integration in die Redispatch 2.0 Prozesse erwartet die GNG vom vorg. NB eine Roadmap bis 04/2023.

Die Voraussetzungen zur Einführung des Planwertmodells zum 01.05.2023 wurden umgesetzt. Darüber hinaus wurden bereits eine Vielzahl von Schulungen zur Umsetzung der Redispatchprozesse durchgeführt. Weitere Schulungen, insbesondere zur Netzberechnung und den Abrechnungsprozessen, sind bereits geplant.

Grundzuständiger Messstellenbetrieb

Die GNG hat seit Mitte 2017 die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme in ihrem Netzgebiet übernommen. Das Preisblatt für Standard- und Zusatzleistungen im Rahmen des Messstellenbetriebes wurde vorgabegemäß für die nächsten 3 Jahre auf der Homepage veröffentlicht. Die buchhalterische Entflechtung wurde durch eine Trennung über Auftragsnummern und Kostenstellen realisiert.

Messstellenbetrieb im Netzgebiet der GNG

Basierend auf dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) bestanden im Jahr 2022 insgesamt 46 abgeschlossene Messstellen- und Messrahmenverträge mit Messstellenbetreibern. Das bereitgestellte Mustervertragsdokument der Bundesnetzagentur wird hierzu genutzt. Von den

46 Messstellenbetreibern sind aktuell 31 im Versorgungsgebiet der GNG aktiv tätig. Davon betroffen sind 379 Messlokationen.

Seit der Anzeige als grundzuständiger Messstellenbetreiber wurden im Netzgebiet der GNG zum Stichtag 31.12.2022 rund 24.832 moderne Messeinrichtungen (mME) verbaut. Der Einbau von modernen Messeinrichtungen ist prozessmäßig so organisiert, dass die Einhaltung der dreimonatigen Ankündigungsfrist gemäß § 37 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) eingehalten wird.

Mit der Aufhebung der Allgemeinverfügung (Markterklärung vom 07.02.2020) durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am 20.05.2022 mit Wirkung für die Vergangenheit entfällt für die GNG als grundzuständiger Messstellenbetreiber die Pflicht intelligente Messsysteme zu verbauen. Bisher verbaute intelligente Messsysteme dürfen aufgrund der Bestandsschutzregelung des § 19 Abs. 6 MsbG und einer entsprechenden Feststellung des BSI auch weiterhin genutzt und verbaut werden.

Im Berichtszeitraum 2022 wurden ca. 100 intelligente Messsysteme (iMSys) verbaut.

Ladesäuleninfrastruktur

Die GNG ist weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile noch entwickelt, verwaltet oder betreibt sie entsprechende Ladepunkte. Die EGG ist Errichter und Betreiber der öffentlichen, halböffentlichen sowie privaten Ladeinfrastruktur und nimmt die Marktrolle des Ladepunktbetreibers CPO (Geschäftsbereich EA -Automation, IKT und eMobility) als auch die Marktrolle des Elektromobilitätsdienstleisters EMP (Geschäftsbereich Vertrieb) war. Die Ladeinfrastruktur befindet sich im Eigentum der EGG und ist nicht Bestandteil des Pachtvertrages zwischen GNG und EGG.

Netzdienliche Speicheranlagen

Gemäß EnWG sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nicht berechtigt, Eigentümer einer Energiespeicheranlage zu sein oder eine solche zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. Die GNG betreibt keine Speicheranlagen. Allerdings wird die Entwicklung in dieser Thematik regelhaft beobachtet, um ggf. aus den gewonnenen Erkenntnissen Handlungsbedarf abzuleiten.

Wasserstoffinfrastruktur

Die Fernleitungsnetzbetreiber aktualisieren regelmäßig den Netzentwicklungsplan. In diesem Zusammenhang wird auch das Interesse an Wasserstoff von potenziellen Kunden erfasst. Die

GeraNetz GmbH geht aktuell davon aus, dass im Rahmen der Dekarbonisierung der Fernwärmeerzeugung und des Gasbedarfs bei Endverbrauchern Wasserstoff zunehmend eine wesentliche Rolle spielen kann. Die GNG arbeitet kontinuierlich auf die Wasserstoffbereitschaft ihres Gasnetzes hin. Dieser laufende Prozess wird durch die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen flankiert.

Beschwerdemanagement

Über das Dokumentenmanagement erfolgt die zentrale Dokumentation und Archivierung von Beschwerden sowie die Steuerung deren Bearbeitung. Während des Berichtszeitraums wurden keine diskriminierungsrelevanten Beschwerden von Kunden, Netzanschlussnehmern, Einspeisern oder Lieferanten an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Information über Netznutzungsentgelte

Die Information der Lieferanten über die Netznutzungsentgelte erfolgte unverändert nach dem bereits in den früheren Gleichbehandlungsberichten beschriebenen Verfahren. Mit allen Lieferanten, die im Netz der GNG Endverbraucher versorgen, sind Lieferantenrahmenverträge gemäß Bundesnetzagentur-Mustervertrag (Strom) und nach der gültigen Kooperationsvereinbarung (Gas) geschlossen. Die geltenden Netznutzungsentgelte werden diskriminierungsfrei im Internet veröffentlicht.

Die mit der Netzentgeltkalkulation befassten Mitarbeiter sind dahingehend informiert und belehrt, dass die Unterlagen für die Kalkulation der Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen. Eine Mitteilung an Wettbewerbseinheiten erfolgt ausschließlich diskriminierungsfrei.

Verweis auf die Feststellungen früherer Jahresberichte

Um die Wiederholung von unverändert gültigen Inhalten aus den früheren Berichten zur Gleichbehandlung zu vermeiden, werden nachfolgend nur die Themen benannt und auf die Ausführungen der Vorjahresberichte verwiesen. Die Richtigkeit der getroffenen Aussagen wurde durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. in Abstimmung mit den verantwortlichen Mitarbeitern überprüft:

- Wahrung der beruflichen Handlungsunabhängigkeit der Leitung des Netzbetreibers und Ausschluss von Doppelfunktionen
- Leistungserbringung durch andere Teile des vertikal integrierten Unternehmens und fachliche Weisungsbefugnis der Leitung des Verteilnetzbetreibers

- Wahrung der tatsächlichen Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers hinsichtlich Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes
- Wechselprozesse im Bereich Strom und Gas nach GPKE, GeLi Gas und WiM
- Betrieb des elektronischen Dokumentenmanagements
- Auftragsvergabe und Leistungserbringung durch Dienstleister
- Rentabilitätskontrolle und Rollenwahrung
- Verpflichtung von externen Dienstleistern
- Gestaltung von Kundenkontakten
- Netzanschluss
- Energiedatenmanagement (EDM)
- Wahrung der Prozessidentität
- Informations- und Veröffentlichungspflichten
- Einführung Softwaremodul zur Marktpartnerverwaltung
- Prozesse zur Mehr-/ Minderungenabrechnung
- Konzessionen/ Marktraumumstellung Gas
- Marktkommunikation 2022

Gleichbehandlungsprogramm (GBP)

Das Gleichbehandlungsprogramm beschreibt in Form einer verbindlichen Verfahrensanweisung die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Das GBP wird regelmäßig auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Zuletzt aufgrund der EnWG-Anpassung bezüglich des EuGH-Urteils zur Entflechtung (Ausweitung des Begriffs des vertikal integrierten Unternehmens). Das Gleichbehandlungsprogramm wird den Beschäftigten über das interne Netzwerk zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist das Gleichbehandlungsprogramm zusätzlich in den Sekretariaten als Papierexemplar verfügbar.

Schulung und Unterweisung zum Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm wird neuen oder versetzten Mitarbeitern, die von den Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms betroffen sind, im Rahmen einer Erstunterweisung vermittelt. Dabei müssen die Mitarbeiter eine schriftliche Verpflichtungserklärung unterzeichnen.

In den regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen werden den Beschäftigten durch ihre Vorgesetzten die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms für ihren Arbeitsplatz erläutert.

Das E-Learningmodul „Entflechtung und Gleichbehandlung“ wurde als Pflichtschulung etablierte und muss regelmäßig von den Beschäftigten durchgearbeitet werden. Das E-Learningmodul vermittelt neben den Grundlagen und den Arten von Unbundling auch die Anforderungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm an die Mitarbeiter und Führungskräfte. Eine Erfolgskontrolle verlangt im Rahmen eines Selbstchecks die Beantwortung von Fragen zu dem vermittelten Inhalt. Die Bearbeitung des E-Learningmoduls wird im Abstand von 2 Jahren regelmäßig als Pflichtschulung wiederholt.

Gleichbehandlungsbeauftragter

Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgabenerfüllung des Gleichbehandlungsbeauftragten wird durch die Geschäftsführungen der EGG und der GNG zielführend unterstützt und stellt die Beratung der Beschäftigten in den Mittelpunkt. Daneben wird durch Überprüfungen einem möglichen Organisationsverschulden entgegengewirkt und durch Schulungen insbesondere das Rollenverständnis der Mitarbeiter vertieft, die als Mitarbeiter der EGG Dienstleistungen für die GNG erbringen.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten sind den Mitarbeitern durch Aushang sowie über das betriebliche Intranet bekannt.

Im Berichtszeitraum hat sich der Gleichbehandlungsbeauftragte insbesondere basierend auf den veröffentlichten Informationen der Bundesnetzagentur sowie den durch die Verbände bereitgestellten Informationsmaterialien informiert und weitergebildet.

Kommunikation

Die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Unternehmensleitungen der EGG sowie der GNG wird durch regelmäßige Informations- / Beratungsgespräche gewährleistet. Dabei findet ein gegenseitiger Informationsaustausch hinsichtlich entflechtungsrelevanter Themen und Entwicklungen statt. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte jederzeit die Möglichkeit, sich kurzfristig an die Unternehmensleitungen zu wenden.

Die Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern erfolgt überwiegend durch die Bearbeitung von telefonischen, persönlichen oder elektronischen Anfragen und den sich daraus ergebenden Beratungen. Unabhängig davon besteht für die Mitarbeiter immer die Möglichkeit, eine individuelle

Beratung / Unterstützung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten anzufordern. Im Rahmen der Schulungen werden die Mitarbeiter auf das Angebot der individuellen Gesprächstermine hingewiesen.

Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte durch die Mitarbeit bzw. die Hinzuziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten. Im Rahmen seiner Tätigkeit verschafft sich der Gleichbehandlungsbeauftragte Einblicke in sensible Prozesse der Organisationseinheiten. Den Schwerpunkt der Anfragen bilden im wesentlichen Anfragen zum richtigen Umgang mit Informationen. Zu den mittlerweile regelmäßigen Prüfungsarbeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten zählen die Überprüfung der Unternehmensauftritte im Internet sowie die stichprobenartige Kontrolle der Vordrucke für die schriftliche Korrespondenz.

Ebenso erfolgte die Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten in die Planung und Einführung neuer Softwaremodule, um hier bereits frühzeitig auf die Vermeidung möglicher Diskriminierungspotentiale hinwirken zu können.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft die Einhaltung der gesetzlich geforderten Entflechtungsvorschriften bzw. ob Anhaltspunkte für Verstöße dagegen vorliegen und hat bei Verdacht auf einen Verstoß sowie im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen ungehinderten Zugang zu den relevanten Unternehmensbereichen. Er ist berechtigt, Beschäftigte zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen. Die Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, dem Gleichbehandlungsbeauftragten mögliche Verstöße und Beschwerden gegen das Gleichbehandlungsprogramm mitzuteilen.

Schwerpunktmäßig wurde dabei auf den papiergestützten sowie elektronischen Schriftwechsel der GNG mit den Transportkunden / Lieferanten einerseits und auf die durch Beschäftigte der EGG für die GNG erbrachten Leistungen andererseits abgestellt.

Im Rahmen der durchgeführten Kontrollen, Prüfungs- und Unterstützungsarbeiten konnten durch den Gleichbehandlungsbeauftragten keine Verstöße oder individuelles Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt werden.

Prüfungen

Zur Sicherung der Vorgaben zum Gleichbehandlungsprogramm werden Prüfungen vorgenommen. Mit diesen Prüfungen werden die Vorgaben und Regelungen des Gleichbehandlungs-

pro-gramms hinsichtlich ihrer Anwendung, Wirksamkeit und möglichen Optimierungsbedarfes überprüft.

Im Rahmen der Überprüfungen wurden folgende Themen betrachtet:

- Verpflichtung und Unterweisungen zum Gleichbehandlungsprogramm
- Verpflichtung von externen Dienstleistern auf Einhaltung der Gleichbehandlung
- Umgang mit Kundenanfragen
- Überprüfung der Internetauftritte
- Überprüfung des Formularwesens
- Unabhängigkeit der Netzgesellschaft vom Verpächter bezüglich Investitions-/ Unterhaltsentscheidungen
- Erstellung des Wirtschaftsplans
- Netzentgeltkalkulation, Rentabilitätskontrolle, Berichtswesen

Ausblick für das Jahr 2023

Für das Jahr 2023 stehen als zentrale Themen die folgenden Vorhaben an:

- Umsetzungsmaßnahmen zur Mako 2023 – Implementierung Netzlokations-ID
- Umsetzungsmaßnahmen zur AS4 Marktkommunikation
- Implementierung der angepassten Höhenzonen Gas gemäß G 685
- Überprüfung der Krisenszenarien und eine Neustrukturierung der Alarmketten und -rollen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird die Vorhaben beratend begleiten und auf die Einhaltung der Entflechtungsgrundsätze und der Diskriminierungsfreiheit hinwirken.

Gera, den 31. März 2023

Helwig Andreas Opel

Der Gleichbehandlungsbeauftragte